

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** BZ.medien Logistik KG

**Anschrift:** Lörracher Straße 3, 79115 Freiburg

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	17
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	29
E. Überprüfung des Risikomanagements	30

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Cordula Zimmermann

Menschenrechtsbeauftragte

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Es werden Berichtfristen notiert, die die Verantwortliche einmal im Jahr verbindlich zu beachten hat. Es existiert ein Fristenmanagement.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.bz-medien-logistik.de/wp-content/uploads/2024/03/Grundsatzerklaerung-zur-Veroeffentlichung.pdf>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Kommunikation erfolgt über die Internetseite des Unternehmens.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Sie war nicht erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen und die tatsächlichen Verhältnisse sich zum Vorjahr nicht verändert hatten.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Zulieferermanagement
- Qualitätsmanagement

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Verantwortung trägt der Geschäftsführer in allen Abteilungen. Bei ihm sind alle Abteilungen angesiedelt. Es gibt je Gesellschaft einen Geschäftsführer, ca. fünf kaufmännische Mitarbeitende und, je Gesellschaft unterschiedlich, ca. 100 bis ca. 1.000 Zustellende.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Mit dem Geschäftsführer sind die wesentlichen Punkte des LkSG besprochen, sodass er im Rahmen der operativen Prozesse und Abläufe die Strategie und die Ziele des LkSG beachten kann.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Die Ressource ist die Menschenrechtsbeauftragte, gestellt von einem externen Unternehmen.



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Verteilt über das gesamte Jahr 2024.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

- Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit tabellarischer Übersichten der Lieferanten für das maßgebliche Geschäftsfeld der Firmen
- Differenzierung nach Länderrisiken und Lieferantenrisiken
- Gespräche mit Lieferanten im Rahmen der Risikoanalyse
- Dokumentation der verschiedenen Siegel des Zulieferers Druck

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Es gab keine Anlässe.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die erste Priorität liegt auf der Einhaltung der Zahlung des angemessenen Lohnes, Mindestlohnes. Die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes gegenüber den Zustellern erscheint vorrangig, da hier ein Verstoß am wahrscheinlichsten ist. Durch den eigenen Einfluss kann dieses Risiko minimiert werden.

Die zweite Priorität liegt bei der Kontrolle des Verbotes von Kinderarbeit. Dieses Risiko ist nachgelagert, weil dies durch tatsächliche Kontrollen sofort auffällt und hier eine große Sensibilität bei Zustellern und Dienstleistern ist, dass Kinderarbeit verboten ist.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

#### Verbot von Kinderarbeit

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Zustellung von Produkten könnte durch angestellte Mitarbeitende auf Kinder (eigene oder fremde) übertragen werden.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Der Mindestlohn könnte für die Mitarbeitenden unterschritten werden.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Die Lohnabrechnung wird durch einen Externen durchgeführt und damit kontrolliert. Nachtinspektoren kontrollieren die Art der Zustellung.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Kontrollmaßnahmen sind wirksam, da Verstöße nicht festgestellt wurden. Durch die fortlaufende Kontrolle der auszahlenden Stundenlöhne im Verhältnis zur gemeldeten Arbeitszeit kann eine Unterschreitung der Abrechnung und Auszahlung des Mindestlohnes festgestellt werden. Diese Maßnahme ist angemessen und wirksam, da bei einem Verstoß umgehend eine Nachzahlung an die Zustellenden erfolgt, das eingetretene Risiko also beseitigt wird.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

#### Verbot von Kinderarbeit

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Kinder werden für die Zustellung eingesetzt.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Unterschreitung der Auszahlung des gesetzlichen Mindestlohnes.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### **Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Bei der Nichteinhaltung der Zahlung des Mindestlohes verpflichtet sich der Dienstleister zur Zahlung einer Vertragsstrafe bzw. muss Schadensersatz leisten.

Durch Nachtkontrollen kann der etwaige Einsatz von Kindern aufgedeckt werden.

Beide Maßnahmen sind wirksam, da Verstöße nicht aufgedeckt wurden.

Erfolgt ein Verstoß, wird der Auftrag entzogen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Kein Erfordernis erkannt.

Das Geschäftsfeld und die Zulieferer haben sich nicht geändert.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

- Schriftliche oder mündliche bzw. fernmündliche Mitteilung von Verletzungen
- Aufdeckung von Verletzungen bei Kontrollen der Abrechnung und der Zustellung

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

- Aufdeckung von Verletzungen durch Kontrollen der Zustellung, insbesondere durch Nachtinspektoren
- Die Zusteller sind verpflichtet, im Verdachtsfall Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren. Die Einsicht ist also ein Verfahren, Verletzungen festzustellen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das Verfahren wurde von der Badischer Verlag GmbH & Co. KG für das Unternehmen erstellt. Es basiert auf den gesetzlichen Anforderungen des LkSG.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung ist im Internet einsehbar.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Per E-Mail, Telefon, persönlich, per Post

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Frau Cordula Zimmermann  
Badischer Verlag GmbH & Co. KG  
Lörracher Straße 3, 79115 Freiburg

#### Informationen zum Prozess



## **Optional: Beschreiben Sie.**

Auszug aus der Verfahrensordnung

4. Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?

### 4.1 Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird dessen Eingang intern dokumentiert. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

### 4.2 Prüfung des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob Informationen in ausreichendem Umfang für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Wird dies verneint, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

### 4.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst. Ggf. leitet sie ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens, zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit dem Hinweisgeber den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

### 4.4 Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet.

### 4.5 Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

### 4.6 Abschluss des Verfahrens

Der Hinweisgeber wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch daran interessiert, die Untersuchungen beizeiten abzuschließen.

### **Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Die Informationen sind leicht verständlich auf Deutsch formuliert.

### **Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Sie sind einsehbar im Internet.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.bz-medien-logistik.de/wp-content/uploads/2024/03/Verfahrensordnung-fuer-das-Beschwerdeverfahren-nach-dem-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.pdf>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Frau Cordula Zimmermann  
Menschenrechtsbeauftragte

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Auszug aus der Verfahrensordnung

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Zunächst möchten wir betonen, dass alle Beschwerden vertraulich behandelt werden.

Ausschließlich die Beschwerdestelle hat Zugriff auf die Meldeplattform. Die Meldestelle fungiert als Bindeglied zwischen dem Hinweisgeber und dem jeweilig betroffenen Unternehmen, wobei stets die gebotene Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit der Beschwerdestelle gewährleistet ist.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Auszug aus der Verfahrensordnung

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Identität des Hinweisgebers sowie sämtliche von ihm übermittelten Informationen werden während des gesamten Bearbeitungsprozesses streng vertraulich behandelt. Der Hinweisgeber hat keine Benachteiligung oder Bestrafung wegen der Meldung zu befürchten. Eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers erfolgt nur mit seinem Einverständnis. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Geschäftsführer haben im Bereich des Risikomanagements fortlaufend die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prüfung der Einhaltung der Zahlungsverpflichtung des Mindestlohnes zu kontrollieren. Ebenso kontrollieren sie das Verbot der Kinderarbeit. Im Verdachtsfall sind Sie verpflichtet, im eigenen Geschäftsbetrieb Prüfungen und gegebenenfalls Nachzahlungen bzw. die Untersagung von Kinderarbeit vorzunehmen und Zulieferer anzusprechen, gegebenenfalls Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu fordern und zu nehmen und Kinderarbeit zu untersagen.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Der Prozess ist die fortlaufende Kontrolle der Lohnabrechnung durch die Menschenrechtsbeauftragte bei den mit der Abrechnung beauftragten Mitarbeitenden der externen Lohnbuchhaltung.

Der Prozess ist die fortlaufende Kontrolle der tatsächlichen Zustellung insbesondere durch Nachtinspektoren.